

zutreffend, „eine Volljährigkeitserklärung, deren sämtliche Voraussetzungen bejaht werden, auf Grund von Erwägungen abzulehnen, die mit der Person und den Verhältnissen des Minderjährigen nichts zu tun haben“; eine solche Erwägung aber ist die Frage, ob ein allgemeines öffentliches Interesse an der Förderung oder Nichtförderung von Fräulein besteht.

2. Insoweit die Entscheidung das fehlerhafte Verfahren des AG und die mangelhafte Argumentierung des LG kennzeichnet, ist ihr voll beizupflichten, wenn auch die melodramatische Formulierung der einschlägigen Kommentare, der Schwägerer habe das Mädchen „durch alsbaldige Eheschließung zu Ehren zu bringen“, nicht mehr in unsere Zeit paßt; sagt man stattdessen, es liege im Interesse des Minderjährigen, ihm seinem Wunsche entsprechend zu ermöglichen, das Mädchen vor der Geburt des Kindes zu heiraten und ihr damit den mit der unehelichen Mutterschaft leider immer noch verbundenen Makel zu ersparen, so entspricht das unserer Auffassung besser. Darauf kommt es doch den Beteiligten in diesem Verfahren in erster Linie an, die Heirat noch vor der Geburt des Kindes zu ermöglichen — ein Erfolg, der im vorliegenden Falle durch die fehlerhaften Entscheidungen der Vorinstanzen und die befremdlich lange Dauer des Verfahrens vereitelt worden ist —, und wenn durch die Volljährigkeitserklärung verhindert werden kann, daß eine Ehe, die in jedem Falle kurze Zeit später geschlossen werden würde, von vornherein mit dem Schock der vorhergegangenen unehelichen Geburt belastet wird, so liegt das bestimmt im Interesse des Gelingens dieser Ehe und damit im Interesse des Minderjährigen.

Die Frage, wann ganz allgemein die Volljährigkeit einzutreten hat, ist eines der vielen Probleme, die im Zusammenhang mit der Neugestaltung unserer Rechtsordnung erneut zu diskutieren sind. Daß die biologische Reife des Menschen unserer Gegend nicht erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintritt, zeigt am besten der vorliegende Fall, und daß wir unserer Jugend auch die für eine selbständige Entscheidung der Lebensfragen erforderliche geistige Reife in einem wesentlich jüngeren Alter Zutrauen, ergibt wohl am prägnantesten die Tatsache, daß der vom Volkstribunal gebilligte Verfassungsentwurf für die Deutsche Demokratische Republik das Wahlalter auf 18 Jahre festsetzt. Stellt man zudem fest, daß auch in Ländern gleichen Klimas der Zeitpunkt der Volljährigkeitserreichung sehr wesentlich voneinander differiert, so führt das zu der Folgerung, daß der verhältnismäßig späte Eintritt der Volljährigkeit, wie er sich mit gewissen Unterschieden in allen bürgerlichen Rechtsordnungen findet, im Grunde mit dem Eintritt der körperlichen und geistigen Reife des jungen Menschen wenig zu tun hat. Den Schlüssel liefert, wie überall, auch hier die Untersuchung der gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen diese Regelung wurzelt. Der Minderjährige steht unter elterlicher Gewalt, und die ökonomische Bedeutung der elterlichen Gewalt liegt, wie Hilde Benjamin erst vor kurzem in diesen Blättern auseinandergesetzt hat³⁾, darin, daß sie — im Bunde mit den ehemännlichen Vorrechten — das wirtschaftliche Potential der gesamten Familie, Vermögen und Arbeitskraft, in der Verfügungsgewalt des Familienvaters konzentriert, weil die Wirtschaftsstruktur derzeit, in der das Institut der elterlichen Gewalt wurzelt, auf dem Familienbetrieb als der untersten wirtschaftlichen Einheit beruht und diese Basis daher stark gemacht werden mußte. Die von der Volljährigkeit ab mögliche Zurückziehung der Arbeitskraft und des etwaigen Vermögens eines Kindes aus dem Familienbetrieb bedeutete dessen Schwächung, die die bürgerlichen Rechtsordnungen und ihre Vorgänger so weit wie möglich hinauszuschieben trachteten.

Damit erweist sich die bisherige Volljährigkeitsregelung in einer Zeit, in der „die Enzelfamilie aufgehört hat, wirtschaftliche Einheit der Gesellschaft zu sein“⁴⁾, als überholt und, mit einer Herabsetzung des Volljährigkeitsalters muß über kurz oder lang gerechnet werden. Die Gerichte sollten dieser Entwicklung schon jetzt Rechnung tragen und Anträge auf Volljährigkeitserklärung, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und ein Interesse des Minderjährigen glaubhaft gemacht ist, wohlwollend behandeln.

Dr. H. Nathan

³⁾ Benjamin, über die elterliche Gewalt, NJ 1949, S. 81 ff.

⁴⁾ Engels, Ursprung der Familie (Neuer Weg), 1946, S. 63.

§§ 1594, 1598, 1599 BGB; §§ 30, 31 VertragshilfeVO.

§ 1594 BGB ist wieder in der alten Fassung anzuwenden. Bei Prüfung der Frage, ob die darin vorgesehene Frist gewahrt ist, sind bei Klagen ehemaliger Wehrmachtangehöriger die §§ 30, 31 VertragshilfeVO (i. d. F. vom 3.11.1941 — RGBl. S. 684) zu beachten. Die durch das FamRÄndGes. aufgehobenen §§ 1598, 1599 BGB sind wieder anwendbar.

OLG Halle, Urteil v. 20.10.1948 — 1U 23/48.

Aus den Gründen;

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt. Ihr war jedoch der Erfolg zu versagen.

Allerdings ist die Anfechtungsfrist des § 1594 BGB entgegen der Auffassung des Vorderrichters gewahrt. Als die Beklagte am 25. April 1942 geboren wurde, galt die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 mit der Abänderung vom 3. November 1941. Damals befand sich der Kläger bei der Wehrmacht. Die Anfechtungsfrist war daher von Anfang an gehemmt und diese Hemmung dauerte bis 6 Monate nach dem Wegfall des Hemmungsgrundes, d. h. des Wehrmachtverhältnisses (§§ 30, 31 VertragshilfeVO). Mit dem am 15. Oktober 1944 erfolgten Inkrafttreten der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung wurde diese Hemmung ersetzt durch die daselbst vorgesehene Hemmung bis zum 31. Dezember 1945 (§§ 34, 32 der Zweiten KMVO). An Stelle des 31. Dezember 1945 ist dann nach der Rechtsprechung des Senats der 8. Mai 1945 getreten, weil damals die Kriegshandlungen aufgehört haben. Vom 8. Mai 1945 an war wieder die Vertragshilfeverordnung anzuwenden (siehe § 34 der Zweiten KMVO). Also endete die Hemmung erst 6 Monate nach der am 22. Juni 1945 erfolgten Entlassung des Klägers aus der Kriegsgefangenschaft, also am 22. Dezember 1945. Die Klage ist aber schon am 12. November 1946, demnach innerhalb der Jahresfrist, zugestellt worden.

Sachlich ist aber die Ehelichkeitsanfechtung nicht gerechtfertigt. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung den § 1594 BGB nach dem Zusammenbruch in seiner alten Fassung, nicht in der Fassung des FamRÄndG vom 12. April 1938 angewandt. Dabei ist der Senat auch geblieben, obwohl in Schrifttum und Rechtsprechung vielfach ein anderer Standpunkt eingenommen worden ist. Dann ist aber das FamRÄndG auch insoweit nicht mehr anzuwenden, als es die §§ 1598, 1599 BGB aufgehoben hat, denn auch diese Aufhebung beruht auf nationalsozialistischer Ideologie und stellt keinen Fortschritt der Rechtsentwicklung dar. Nach § 1598 ist nun die Anfechtung der Ehelichkeit ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als sein Kind anerkannt hat. Hierzu bedarf es keiner Förmlichkeit, sondern das kann auch durch schlüssige Handlungen geschehen (Staudinger zu § 1598 BGB). Ein solches Anerkenntnis ist durch die eidliche Aussage der Kindesmutter zweifelsfrei bewiesen worden, und die Zeugin hat den Kläger nach ihren Bekundungen auch nicht durch arglistige Täuschung zu dem Anerkenntnis veranlaßt. Aber selbst wenn das Anerkenntnis auf arglistiger Täuschung beruhen würde, könnte der Kläger es nicht mehr aus der Welt schaffen, denn die Anfechtung des Anerkenntnisses kann nur in Form einer besonderen Anfechtungsklage erfolgen, die mit der Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit nicht zusammenfällt, allerdings mit ihr verbunden werden kann, wie das der Kläger in zweiter Instanz getan hat (siehe Staudinger zu § 1599 BGB). Als der Kläger mit seinem Berufungsschriftsatz vom 3. März 1948 einen diesbezüglichen Hilfsantrag gestellt hat, war aber die Jahresfrist des § 124 BGB schon abgelaufen.

Strafrecht

§§ 175, 175 a, 175 b StGB.

In welcher Fassung sind die §§ 175 ff. StGB anzuwenden?

OLG Halle, Beschluß v. 20. 9.1948 — 1 Ws 53/48.

In der Anklageschrift vom 1. Mai 1948 hat die Staatsanwaltschaft in M. den beiden Angeklagten u. a. zur Last gelegt, Verbrechen nach § 175 a Ziff. 2 und 3 StGB begangen zu haben. Die Beschlußstrafkammer hat die Eröffnung des Haupt Verfahrens abgelehnt, weil sie der Auffassung ist, daß die §§ 175, 175 a StGB neuer Fassung nicht anwendbar seien, da sie nazistischen Gedankengängen und Beweggründen entsprungen seien. Vergehen gegen § 175 StGB alter Fassung hat der an-